

Die Umsetzung der neuen Eigen- kapitalregelungen für Banken in deutsches Recht

Am 1. Januar 2007 beginnt die Phase der Anwendung der neuen BaselII-Eigenkapitalregeln in Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt werden die maßgeblichen EG-Richtlinien über eine Änderung des Kreditwesengesetzes und den Erlass einer Solvabilitätsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Während der bisherige Grundsatz I auf quantitative Mindestkapitalstandards ausgerichtet war, werden mit der BaselII-Umsetzung zwei zusätzliche Säulen eingeführt: der bankgeschäftliche Überprüfungsprozess (Säule II) und die Offenlegungsstandards (Säule III). Die künftig verstärkte qualitative Orientierung der Solvabilitätsaufsicht findet ihren Ausdruck in prinzipienbasierten Vorgaben, die nach dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend den jeweiligen institutsspezifischen Gegebenheiten flexibel und risikogemessen angewandt werden können. Auch die Mindesteigenmittelanforderungen (Säule I), insbesondere zur Deckung von Kredit- und operationellen Risiken, wurden in Richtung Risikoorientierung und Risikoadäquanz weiterentwickelt und umfassen jetzt alternative Risikomessverfahren unterschiedlicher Komplexität. Es ist auch im Interesse der Aufsicht, wenn qualitativ hochwertige Elemente institutsinterner Risikomanagementverfahren im Rahmen der Eigenmittelregulierung oder Liquiditätsüberwachung intensiver Berücksichtigung finden.

Die bisherigen Eigenkapitalregelungen...

1988 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erstmals eine Rahmenvereinbarung über Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute, den sogenannten „Baseler Akkord“. Hierin wurde insbesondere für die Kreditvergabe eine angemessene Unterlegung mit Eigenkapital festgesetzt. Demnach muss das regulatorische Eigenkapital einer Bank mindestens 8 % der gewichteten Risikoaktiva entsprechen. 1996 wurde die Rahmenvereinbarung dahingehend ergänzt, dass auch Marktpreisrisiken in die Kapitalunterlegung einzubeziehen sind. Der bankaufsichtliche Mindestkapitalbedarf für ein Institut ergibt sich damit wie folgt:

$$\frac{\text{Eigenmittel}}{12,5 \cdot (\text{RWA} + \text{MRP})} \geq 8\% \text{ } ^1$$

Das Eigenkapital dient dabei zur Abdeckung von Risiken durch seine Verlustabsorptionseigenschaft. Seine Höhe begrenzt die Risikonahe eines Instituts.

Die bisherigen Eigenkapitalanforderungen des Baseler Akkords (in Deutschland umgesetzt im Grundsatz I) beschränken sich auf eine einfache, aufsichtlich vorgegebene Klassifizierung von Forderungen mit lediglich fünf verschiedenen Risikogewichten (0 %, 10 %, 20 %, 50 % und 100 %). Dies führt zum Beispiel dazu, dass die bankaufsichtlich geforderte Eigenkapitalunterlegung für einen Kredit nicht das tatsächliche Ausfallrisiko des einzelnen Kreditnehmers widerspiegelt, da alle gleichartigen Kreditnehmer (z. B. gewerbliche Unternehmen) unabhängig von ihrer Bonität einem bestimmten Risikogewicht zugeordnet werden. Bei der Kreditvergabe an einen Kreditnehmer mit einer hohen Bonität entstehen

für das Kreditinstitut somit die gleichen Eigenkapitalkosten wie bei einer Kreditvergabe an einen bonitätsmäßig schlechteren Kreditnehmer, obwohl das Kreditausfallrisiko geringer ist.

Die Institute verfügen inzwischen über genauere Methoden zur Risikomessung. Diese Entwicklung ist in der überarbeiteten Baseler Rahmenvereinbarung²⁾ (Basel II) 2004 nachvollzogen worden. Die bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen werden sich künftig sehr viel stärker an der Bonität der einzelnen Kreditnehmer orientieren und somit deutlich risikosensitiver sein.

Eigenkapitalanforderungen alleine reichen allerdings nicht aus, um das Risikoprofil eines Kreditinstituts vollständig zu erfassen. Daher sind neben den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen als erster Säule zwei weitere Säulen geschaffen worden. Die zweite Säule geht auf das individuelle Risikoprofil der Institute ein; die Banken selbst sollen ihre wesentlichen Risiken erkennen, deren Höhe angemessen steuern und mit Eigenkapital unterlegen. Die Bankenaufsicht wird die Angemessenheit dieser institutsinternen Risikoeinschätzung im Rahmen eines Überprüfungsprozesses würdigen. Die dritte Säule bezieht die Marktteilnehmer ein, die sich durch erweiterte Offenlegungsanforderungen an

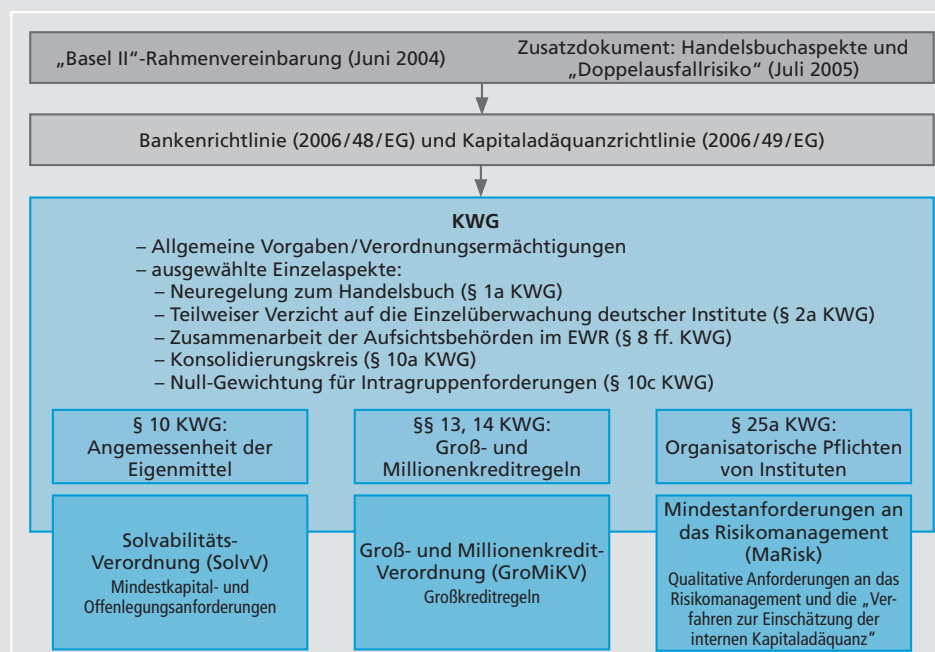
Ergänzung der Eigenkapitalanforderungen durch zwei weitere Säulen

... spiegeln nicht das Ausfallrisiko der einzelnen Kreditnehmer wider

¹ *RWA* steht für den Anrechnungsbetrag der risikogewichteten Aktiva, *MRP* für den Anrechnungsbetrag der Marktrisikopositionen.

² Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung, verfügbar unter http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_rahmenvereinbarung.php.

Umsetzung von Basel II in das KWG und in Verordnungen



Deutsche Bundesbank

die Institute ein besseres Urteil über deren Solidität als bisher bilden können.

Auch wenn die Empfehlungen des Baseler Ausschusses – und damit die Rahmenvereinbarung über die neuen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute vom Juni 2004 – formal keinen rechtsetzenden Charakter haben, waren sie der Ausgangspunkt für die entsprechenden Richtlinien auf EU-Ebene. Die Europäische Kommission hat parallel und in enger Anlehnung an die Arbeiten des Baseler Ausschusses Vorschläge zur Modernisierung der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie vorgelegt, die inzwischen vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet worden sind.³⁾ Sie sind von den Mitgliedstaaten bis Ende dieses Jahres umzusetzen. Die genannten EG-Richtlinien stimmen

im Übrigen jetzt soweit mit den neuen Baseler Eigenkapitalregeln überein, dass sie als äquivalent betrachtet werden. In der EU ist damit Basel II ab Januar 2007 für alle Banken und Wertpapierfirmen umgesetzt. Somit wirken sich im Gegensatz zu der nur partiellen Umsetzung von Basel II in den USA in der EU die positiven Effekte des neuen Regelwerks im gesamten Bankensektor aus.

Bereits seit Beginn der Arbeiten an dem neuen Regelwerk auf internationaler und

Umsetzung durch Modernisierung der EG-Richtlinien...

³ Richtlinie 2006/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (EU Amtsblatt L 177, Seite 1, vom 30. Juni 2006); Richtlinie 2006/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (EU Amtsblatt L 177, Seite 201, vom 30. Juni 2006).

*... beziehungs-
weise national
durch Änderun-
gen des KWG*

europäischer Ebene ist durch mehrere Konsultationspapiere ein enger Dialog mit dem Kreditgewerbe geführt worden, um eine praxisgerechte Ausgestaltung der neuen Regeln zu erreichen. Sie werden in Deutschland durch Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Solvabilitätsverordnung (SolV) beziehungsweise die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) umgesetzt. Die Baseler Säulen I und III werden dabei zum größten Teil in die SolV aufgenommen, während die qualitativen Anforderungen der Säule II in Deutschland in den Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) umgesetzt werden.

*Austausch
mit der Kredit-
wirtschaft*

Auch im Rahmen der nationalen Umsetzung haben BaFin und Bundesbank frühzeitig einen intensiven Austausch mit Banken und Verbänden begonnen. Mit dem im Herbst 2003 gegründeten Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“ wurde dieser Dialog institutionalisiert, um eine hohe Effizienz der nationalen Umsetzung zu erreichen.⁴⁾

Änderungen im Kreditwesengesetz

Mit den Änderungen im KWG (BGBl. I Nr. 53, S. 2606, vom 22. November 2006) werden die grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Richtlinien umgesetzt und die Rechtsgrundlagen für die SolV und die GroMiKV geschaffen.

*Struktur der
§§ 10 und 10a
KWG*

Im Bereich der Eigenmittelanforderungen regelt § 10 KWG nunmehr generell die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung sowohl von Einzelinstituten als

auch von Instituts- und Finanzholding-Gruppen und bestimmt auch grundsätzlich die Anerkennungsfähigkeit interner Risikomesssysteme. § 10a KWG beschränkt sich auf die Fragen der Ermittlung der Konsolidierungskreise, der Konsolidierungsverfahren sowie der Pflichten der übergeordneten Institute. Die Erweiterung des Katalogs der Eigenmittelbestandteile in der Bankenrichtlinie erfordert eine noch klarere Abgrenzung der Eigenkapitalbegriffe für verschiedene Anwendungsbereiche. Zukünftig ist das „modifizierte verfügbare Eigenkapital“ diejenige Größe, die der Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung nach der SolV zugrunde zu legen ist. Bei der Berechnung dieses „modifizierten verfügbaren Eigenkapitals“ werden aus der Anwendung bestimmter Berechnungsmethoden resultierende Hinzurechnungs- beziehungsweise Abzugsbeträge – z. B. der Wertberichtigungsüberschuss bei Instituten, die einen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA-Institute) nutzen, – zusätzlich berücksichtigt.

Die Nutzung bankinterner Verfahren bei der Ermittlung der Risikolage eines Schuldners und der hieraus erwachsenden Eigenkapitalanforderung seitens der Institute ist ohne entsprechende Datenhistorien und damit ohne eine entsprechende Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nicht möglich. Die Bankenrichtlinie stellt daher – unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbei-

*Interne
Risikomess-
verfahren...*

⁴ Nähere Informationen über die Ergebnisse des Arbeitskreises finden sich auf der Internetseite der Bundesbank unter http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_nationaleumsetzung.php.

... erfordern
besondere
Regelungen
zum Daten-
schutz

tung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – ausdrücklich ein berechtigtes Interesse der Institute an der Erhebung und Verarbeitung der für den Betrieb der internen Ratingsysteme erforderlichen personenbezogenen Daten fest. Denn nur so kann ein zuverlässiger Betrieb dieser Systeme mit aussagekräftigen Ergebnissen sichergestellt werden. Entsprechend wird in § 10 Absatz 1 Satz 3 bis 8 KWG eine bereichsspezifische Regelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit solchen Risikomessverfahren geschaffen, die einerseits dem Interesse der Institute und der Bankenaufsicht am Aufbau und Betrieb solcher Systeme Rechnung trägt und andererseits die schutzwürdigen Interessen der Kunden angemessen berücksichtigt. Während im Echtbetrieb der Ratingsysteme nur bei Zugrundelegung strenger Maßstäbe nachweisbar bonitätsrelevante Merkmale in die Ratingsysteme (u. a. Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse, Zahlungsverhalten) eingehen dürfen, können außerhalb des Echtbetriebs zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Ratingsysteme auch Merkmale verwendet werden, die den für den Echtbetrieb geltenden strengen Maßstäben (noch) nicht genügen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen sind ebenfalls geschützt.

Die Bankenrichtlinie sieht in zwei Bereichen erhebliche Erleichterungen für Instituts- beziehungsweise Finanzholding-Gruppen vor. Besteht zwischen den nachgeordneten Instituten und dem übergeordneten Unternehmen einer Instituts- oder Finanzholding-

Die Berechnung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals

Haftendes Eigenkapital nach § 10 Absatz 2 Satz 2 KWG

- ./. Positionen gemäß § 10 Absatz 6a KWG unter Berücksichtigung des mindestens hälftigen Abzugs vom Kernkapital
 - Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge für IRBA-Positionen gemäß § 10 Absatz 6a Nr. 1 und 2 KWG
 - Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1250% angewandt wird und die das Institut bei der Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte unberücksichtigt lässt
 - Vorleistungsrisikopositionen, bei denen die Gegenleistung fünf Tage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist
- ./. Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 KWG unter Berücksichtigung des mindestens hälftigen Abzugs vom Kernkapital
- ./. Großkreditüberschreitungen des Anlagebuches nach §§ 13 und 13a KWG sowie Unterlegungsbeträge für Organkredite nach § 15 KWG unter Berücksichtigung des mindestens hälftigen Abzugs vom Kernkapital
- ./. Großkreditüberschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 5 KWG, die mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden
- + der im Ergänzungskapital berücksichtigungsfähige Wertberichtigungsüberschuss für IRBA-Positionen gemäß § 10 Absatz 2b Satz 1 Nr. 9 KWG

Modifiziertes verfügbares Eigenkapital nach § 10 Absatz 1d Satz 2 KWG

Deutsche Bundesbank

Erleichterungen für Institutgruppen

Waiver

Institute mit Sitz im Inland, die einem Institut oder einer Finanzholding mit Sitz im Inland nachgeordnet sind, können sich gemäß § 2a KWG auf Einzelinstitutsebene von den Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung, den Großkreditvorschriften sowie den Anforderungen an das interne Kontrollsystem durch eine Anzeige freistellen lassen (sog. Waiver). Diese Ausnahmeregelung erfordert eine enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass durch die Freigabe der zentralen Strukturnormen des Bankenaufsichtsrechts auf Einzelinstitutsebene keine Gefahren für die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte, Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder unvermeidbare Aufsichtslücken entstehen und eine angemessene Eigenmittelverteilung in der Gruppe sichergestellt wird. Ein Institut kann daher die Ausnahmeregelung nur in Anspruch nehmen, wenn das übergeordnete Unternehmen beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausüben kann. Das nachgeordnete Unternehmen muss darüber hinaus vollumfänglich in die gruppenweiten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren eingebunden sein, und das übergeordnete Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Führung des nachgeordneten Unternehmens den aufsichtlichen Anforderungen entspricht. Diese Freistellung steht auch den übergeordneten Unternehmen einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe offen, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Intra-Group-Exposures

Kredite innerhalb einer Instituts- beziehungsweise Finanzholding-Gruppe können nach § 10c KWG im Rahmen der SolvV ein Risikogewicht von 0% erhalten, wenn sie nicht den Eigenmittel des Schuldners zugerechnet werden (sog. Intra-Group-Exposures). Darüber hinaus müssen sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner des Kredits ihren Sitz in Deutschland haben und sowohl in die Vollkonsolidierung als auch das Risikomanagement der Gruppe einbezogen werden. Schließlich dürfen auch keine Hindernisse für die Rückzahlung der Verbindlichkeit bestehen. Diese Privilegierung gilt auch für Kredite zwischen Kreditinstituten, die denselben institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören. Da die Bedingungen der Einbeziehung der Mitgliedsinstitute in die Vollkonsolidierung des übergeordneten Instituts sowie in das gruppenweite Risikomanagement nur auf Institutgruppen und Finanzholdings anwendbar sind, unterliegen diese institutsbezogenen Sicherungssysteme jedoch insoweit besonderen Bedingungen. Zentrale Aspekte sind hierbei das Vorliegen einer vertraglichen oder satzungsmäßigen Haftungsabrede zur Vermeidung von Insolvenzen, angemessene Vorkehrungen zur Überwachung der Risiken und Forderungsausfälle sowie die Vermeidung einer Mehrfachbelegung beziehungsweise unangemessenen Schöpfung von Eigenmitteln im Verbund. Die Institute haben das Vorliegen der Voraussetzungen angemessen zu dokumentieren. Die Aufsicht führt derzeit intensive Gespräche mit den betroffenen Verbänden, inwieweit die einzelnen Voraussetzungen erfüllt sind.

*Erleichterungen
für Instituts-
und Finanz-
holding-
Gruppen
beziehungs-
weise Mit-
glieder instituts-
bezogener
Sicherungs-
systeme*

Gruppe sowohl mit Blick auf die Kapitalverflechtung als auch unter Risikosteuerungs-Gesichtspunkten eine enge Bindung, können sich diese Institute nach § 2a KWG unter bestimmten Voraussetzungen von zentralen Anforderungen der Einzelinstitutsaufsicht freistellen lassen. Mit dieser Regelung trägt die Aufsicht modernen, institutsübergreifenden Risikomanagementverfahren in den Banken Rechnung. Gemäß § 10c KWG können Institute zukünftig bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf Kredite innerhalb einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe ein einheitliches Risikogewicht von 0% anwenden. Eine analoge Regelung wurde auch für Institute, die dem selben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, getroffen (vgl. Erläuterungen auf S. 74).

*Anforderungen
an das Risiko-
management*

Die Anforderungen an das Risikomanagement in § 25a KWG wurden dahingehend angepasst, dass ein angemessenes Risikomanagement auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auch die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren (internes Kontrollsystem und interne Revision) umfasst. Zudem gehören zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation ausdrücklich die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation sowie deren Anpassung an veränderte Verhältnisse. Neben der Anordnungsbefugnis nach § 25a KWG gibt § 45b KWG der Aufsicht weitere Möglichkeiten, organisatorischen Mängeln eines Instituts beziehungsweise einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe entgegenzuwirken. Dazu gehören höhere Eigenkapitalanforderun-

gen, die Begrenzung der Geschäftstätigkeit oder die Anordnung gezielter risikoreduzierender Maßnahmen.

Den Instituten wird weiter in Umsetzung der Säule III der Baseler Rahmenvereinbarung durch § 26a KWG eine Reihe von Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung interner Risikomessverfahren zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auferlegt. Während die konkreten Offenlegungstatbestände weitestgehend in der SolV geregelt werden, regelt § 26a KWG die grundsätzlichen Fragen zum Inhalt der Offenlegungspflichten, zu den organisatorischen Anforderungen und zu den Ausnahmetatbeständen. Eine Anordnungsbefugnis räumt der Aufsicht auch die Möglichkeit ein, organisatorischen Mängeln oder Mängeln in der Praxis der Offenlegung durch konkrete Anordnungen zu begegnen.

Bei den Großkreditvorschriften galt es, die Grundlagen für die weitergehende Anerkennung der Kreditrisikominderungsvorschriften der neuen Solvenzregelungen auch auf den Großkreditbereich zu übertragen. Ziel ist hier, eine größtmögliche Kohärenz zwischen den Kreditrisikominderungsvorschriften in beiden Regelungsbereichen zu schaffen (vgl. die Ausführungen zur GroMiKV). Darüber hinaus mussten Ausnahmeregelungen für den Energiehandel eingeführt werden, um das sowohl wirtschaftlich als auch politisch wichtige Ziel der Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätsmarktes nicht in unangemessener Weise zu konterkarieren. Die vorhandenen und abzusichernden Konzentrationsrisiken bei Energiegeschäften sind nach § 20c KWG nicht mehr

*Basisregelungen
für die Offen-
legung auch
im KWG*

*Großkredit-
vorschriften*

mittels aufsichtlich vorgegebener Quantifizierungen zu begrenzen, sondern mittels intern zu etablierender Verfahren institutsindividuell zu messen und zu steuern.

Handelsbuch

Den Anforderungen zur Führung des Handelsbuches wird mit § 1a KWG nunmehr eine eigene Vorschrift gewidmet, die den bisherigen § 1 Absatz 12 KWG zur Abgrenzung des Handelsbuches vom Anlagebuch ersetzt. Dies wurde erforderlich, um der durch die Kapitaladäquanzrichtlinie erfolgten Erweiterung der Regelungen zum Handelsbuch Rechnung zu tragen. Die neu gefasste Kapitaladäquanzrichtlinie macht nunmehr auch umfangreichere qualitative Vorgaben zur Führung des Handelsbuches, zu den Handelsstrategien und zur Bewertung der Handelsbuchpositionen. Da diese Vorgaben speziell auf die Führung des Handelsbuches zugeschnitten sind, wurden sie nicht im Rahmen der allgemeinen Risikosteuerungsbestimmung in § 25a KWG, sondern bei den Bestimmungen zum Handelsbuch aufgenommen. Gleichwohl ist die Umsetzung in den Instituten auch im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements möglich. Im Rahmen der Anforderungen an das Handelsbuch sind auch die Bestimmungen zu den institutsinternen Sicherungsgeschäften enthalten. Zugleich wird in § 1a Absatz 3 KWG der Begriff des Finanzinstruments im Sinne des KWG neu definiert. Zukünftig wird für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht mehr auf den Begriff des Finanzinstruments aus der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie beziehungsweise der Finanzmarkttrichtlinie verwiesen, der für die Erlaubnispflichtigkeit von Geschäften mit Finanzinstrumenten relevant ist, sondern die weiter gefasste Definition

der Kapitaladäquanzrichtlinie zugrunde gelegt. Danach liegt ein Finanzinstrument vor, wenn aus einem Vertrag für eine der beteiligten Seiten ein finanzieller Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument resultieren. Institute, die nur in einem geringen Umfang in Finanzinstrumenten handeln (Gesamtsumme der Handelsbuchpositionen in der Regel kleiner als 15 Mio €, vgl. § 2 Abs. 11 KWG), sind von diesen Anforderungen jedoch befreit.

Die Überarbeitung der Regelungen zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (§§ 8 ff. KWG) trägt den geänderten Marktverhältnissen im EWR Rechnung, nachdem die Institute zunehmend grenzüberschreitend Bankgeschäfte durchführen beziehungsweise Finanzdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Darüber hinaus ist bei grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen eine Tendenz zur Schaffung zentraler Risikomanagementsysteme festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass eine vom Sitzstaat erteilte Erlaubnis im gesamten EWR anerkannt werden kann und dass sich zwischen Instituten mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten keine Wettbewerbsverzerrungen aufgrund abweichender aufsichtlicher Vorgaben ergeben. Deshalb ist ein wesentliches Ziel der überarbeiteten Bankenrichtlinie auch die Konvergenz der Aufsichtspraxis in der EU.

*Kooperation
der Aufsichts-
behörden*

Ein zentraler Punkt ist hier die weitere Stärkung der Position der für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständigen Stelle (sog. konsolidierender Aufseher), der eine

*Zulassung
interner Risiko-
messverfahren
grenzüberschreitend
tätiger Instituts-
gruppen*

verstärkte Koordinierungsfunktion bei der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Gruppen, soweit deren Mitglieder ihren Sitz in mehr als einem Mitgliedstaat haben, zukommt. Entsprechend betont auch die Regelung des § 10 Absatz 1a KWG zur Zulassung von internen Risikomessverfahren im Bereich grenzüberschreitend tätiger Instituts- und Finanzholding-Gruppen die besondere Bedeutung der für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständigen Stelle. Die Regelung stellt aber auch sicher, dass alle zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten des EWR in das Zulassungsverfahren voll eingebunden werden. In Fortführung der bereits in den §§ 8 ff. KWG zum Ausdruck kommenden intensivierten Kooperation zwischen den verschiedenen, für die Aufsicht über die gruppenangehörigen Institute zuständigen Stellen, entscheidet der konsolidierende Aufseher nicht allein über den Antrag auf Zulassung interner Risikomessverfahren in einer Gruppe. Vielmehr leitet er den Antrag an die anderen zuständigen Stellen weiter, soweit die von ihnen beaufsichtigten Institute von dem Zulassungsantrag für die Gruppe betroffen sind. Nach dem Eingang des vollständigen Antrags haben die zuständigen Stellen sechs Monate Zeit, eine gemeinsame Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu treffen. Kommt innerhalb von sechs Monaten keine gemeinsame Entscheidung der beteiligten Stellen zustande, fällt dem konsolidierenden Aufseher ein Letztentscheidungsrecht zu.

Anstelle der bislang für alle Instituts- und Finanzholding-Gruppen bankaufsichtlich vorgegebenen Aggregation der Einzelabschlüsse können bei der Ermittlung der Angemessen-

heit der Eigenmittelausstattung auf zusammengefasster Basis künftig auch handelsrechtliche Konzernabschlüsse zugrunde gelegt werden. Bei der Ermittlung der Angemessenheit der konsolidierten Eigenmittel auf Grundlage des Konzernabschlusses ist jedoch der jeweilige bankaufsichtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen, das heißt, Unternehmen, die zwar handelsrechtlich vom Konzernabschluss erfasst werden, bankaufsichtlich aber nicht zum Konsolidierungskreis gehören, sind zu dekonsolidieren. Andererseits sind die Positionen von Unternehmen, die zwar dem bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören, handelsrechtlich aber nicht vom Konzernabschluss erfasst werden, den zusammengefassten Eigenmitteln und Risikopositionen zuzurechnen. Ergänzende Regelungen (sog. Prudential Filters) zur Korrektur bestimmter Bewertungsvorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) werden in der Konzernabschlussüberleitungsverordnung getroffen.

Solvabilitätsverordnung

Die SolvV ersetzt den bisherigen Grundsatz I (GSI) und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Die SolvV wird zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Übergangsweise haben die Institute für den Zeitraum eines Jahres die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis des GS I zu berechnen.

*Verwendung
handelsrechtlicher
Konzernabschlüsse für
die Beaufsichtigung auf
zusammengefasster Basis*

*Die SolvV
ersetzt den
Grundsatz I*

Anerkennung von Ratingagenturen für Risikogewichtungszwecke im KSA

Bevor ein Institut Bonitätsbeurteilungen einer Ratingagentur für die Bestimmung der Kreditrisikostandardansatz-Risikogewichte von Adressrisikopositionen verwenden darf, muss diese Agentur von der Aufsicht anerkannt worden sein. Eine solche Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Ratingagentur mit ihrer Methodik der Bonitätsbeurteilung und den daraus resultierenden Bonitätsbeurteilungen bestimmte Anforderungen erfüllt.

Die Anforderungen an die Methodik der Bonitätsbeurteilung sind

- Objektivität, die insbesondere Systematik und Validierbarkeit beinhaltet,
- Unabhängigkeit von politischen Einflüssen und wirtschaftlichem Druck,
- mindestens jährliche Überprüfungen der erfolgten Bonitätsbeurteilungen und
- Transparenz im Sinne einer öffentlich zugänglichen Dokumentation der Grundsätze der Methodik.

Die resultierenden Bonitätsbeurteilungen müssen

- am Markt von den Nutzern solcher Bonitätsbeurteilungen als glaubwürdig und verlässlich anerkannt werden und
- transparent sein in dem Sinne, dass sie zu gleichen Bedingungen zumindest allen Instituten, die ein berechtigtes Interesse daran haben, zugänglich sind.

Der Antrag auf Anerkennung als Ratingagentur für Risikogewichtungszwecke ist

von der Ratingagentur selbst zu stellen. Diesem ist eine Absichtserklärung eines Instituts oder eines Spitzenverbandes der Kreditwirtschaft über die zukünftige Nutzung der Bonitätsbeurteilungen der Agentur für Zwecke des SolvV beizulegen. BaFin und Bundesbank prüfen gemeinsam, ob die Anforderungen erfüllt sind. Wenn die Agentur auch die Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beantragt, wird ein gemeinsames Bewertungsverfahren (Joint Assessment Process) durch die Bankenaufsichtsbehörden der einbezogenen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Durch einen zentralen Ansprechpartner, eine gemeinsame Auswertung und die Abstimmung einer gemeinsamen Beurteilung des Antrags durch alle involvierten Aufsichtsbehörden soll eine einheitliche Entscheidung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet und gleichzeitig der formale Aufwand für die Antragsteller verringert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Ratingagenturen treffen dann jeweils die nationalen Aufsichtsbehörden.

BaFin und Bundesbank ordnen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens jede Bonitätsbeurteilungskategorie, die von der antragstellenden Ratingagentur verwendet wird, einer der aufsichtlichen Bonitätsstufen 1 bis 6 zu, aus denen dann die anzuwendenden Risikogewichte abgeleitet werden. Für die Zuordnung werden insbesondere die langfristigen Ausfallraten der Bonitätsbeurteilungskategorien, aber auch qualitative Faktoren wie Portfoliozusammensetzung und Ausfalldefinition der Ratingagentur berücksichtigt.

Neue Verfahren zur Ermittlung des Kreditrisikos

Bislang war im GS I nur ein Standardverfahren zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Kreditrisikopositionen vorgesehen. Dabei war für die Risikobestimmung ein starres Bonitätsgewichtungsschema vorgegeben, das nach der Art der Kreditnehmer kategorisierte und auch (was Staaten und Banken als Schuldner betrifft) vergleichsweise undifferenziert auf die Unterscheidung in OECD- und Nicht-OECD-Staaten abstellte. Individuelle Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer wurden dabei nicht in Betracht gezogen. In der SolV wird dieses Verfahren durch zwei alternative Ansätze ersetzt.

*Zwei Messverfahren:
ein neuer
Standard-
ansatz...*

Zum einen können die Institute einen neuen Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) anwenden, dessen Bonitätsgewichtungen grundsätzlich an externe Ratings⁵⁾ anknüpfen. Externe Ratings dürfen dabei nur verwendet werden, wenn diese von Ratingagenturen stammen, die aufsichtlich anerkannt sind (vgl. Erläuterungen auf S. 78).

*... mit fest-
gelegten Risiko-
gewichten
oder...*

Je nach ihrer externen Bonitätsbeurteilung werden den Risikopositionen, die bestimmten Forderungsklassen zugeordnet werden müssen, einzelne Risikogewichte⁶⁾ beigemessen. Für ungeratete Positionen beziehungsweise für bestimmte Kredite, wie zum Beispiel im Rahmen des Mengengeschäfts oder im Hypothekengeschäft, bleibt es hingegen bei der festen Zuordnung eines einheitlichen Risikogewichts. Besonders begünstigt werden dabei künftig Positionen des Mengengeschäfts, die nach den neuen KSA-Vorschriften nur

noch mit einem Bonitätsgewicht von 75 % (nach GS I 100 %) zu gewichten sind. Von Vorteil ist dies vor allem für die mittelständische Wirtschaft, da unter die Forderungskategorie Mengengeschäft grundsätzlich auch kleine und mittelgroße Unternehmen bis zu einer Gesamtverschuldung von insgesamt 1 Mio € fallen. Für grundpfandrechlich besicherte Wohnungsbaukredite wird das Risikogewicht von bislang 50 % auf 35 % reduziert. Diese Regelungen dürften insbesondere kleinere und mittelgroße Banken begünstigen, die ihren Schwerpunkt im Retailgeschäft haben.

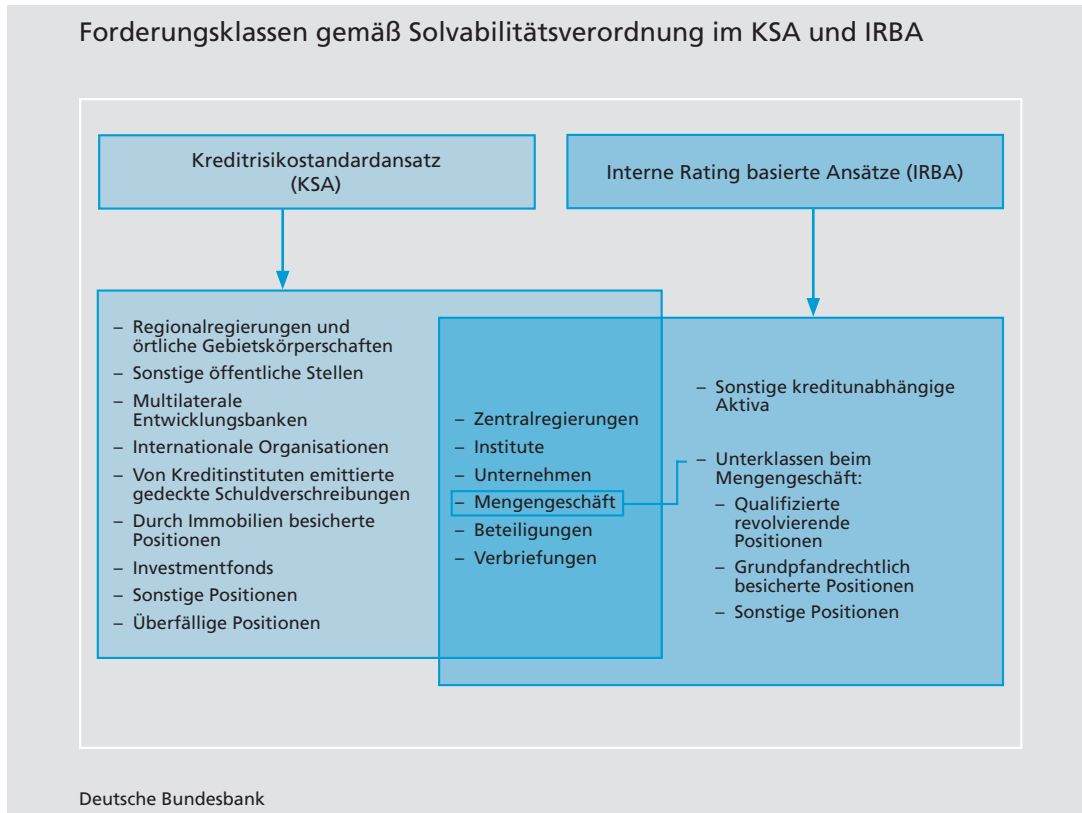
Abweichend von der allgemeinen Koppelung des Risikogewichts an ein Emissions- beziehungsweise Emittentenrating hängt das Risikogewicht bei Forderungen an Institute vom externen Rating des Sitzstaates ab. Wegen der relativ geringen Ratingabdeckung kleinerer und mittelgroßer Institute wird in der nationalen Umsetzung eine entsprechende Option der Bankenrichtlinie ausgeübt.

Zum anderen können Institute zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken erstmals einen risikosensitiveren Ansatz wählen, der auf institutseigenen Ratingverfahren basiert (IRB-Ansatz) und bei dem die Bonitätsgewichtungen über schuldenbezogene Risikoparameter bestimmt werden. Es stehen dabei ein Basisansatz (bei dem nur die Ausfallwahrscheinlichkeiten der

*... Messung des
Kreditrisikos
auf Basis
institutseigener
Ratingverfahren*

⁵ Bei Kreditrisikopositionen gegenüber Zentralregierungen dürfen die Institute statt externer Ratings auch Länderklassifizierungen von Exportversicherungsagenturen verwenden.

⁶ Es sind dabei Risikogewichte von 0 %, 10 %, 20 %, 100 %, 150 %, 350 % oder 1 250 % vorgesehen.



Schuldner von den Instituten zu schätzen sind) und ein fortgeschrittener Ansatz (bei dem neben den Ausfallwahrscheinlichkeiten auch Verlustraten bei Ausfall, Konversionsfaktoren von außerbilanziellen Geschäften und Restlaufzeiten vom Institut zu bestimmen sind) zur Wahl. Die Risikogewichte werden für einzelne Risikopositionen im Rahmen eines IRB-Ansatzes auf Grundlage der individuell geschätzten Parameter aufgeteilt nach bestimmten Forderungsklassen mittels Risikogewichtungsformeln errechnet.

Auch hier gibt es „mittelstandsfreundliche“ Regelungskomponenten: Kleine und mittelgroße Unternehmen können wie beim KSA der Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden, was im Vergleich zur Forderungsklasse Unternehmen zu niedrigeren Risi-

kogewichten führt. Fallen kleine und mittelgroße Unternehmen jedoch wegen höherer Gesamtverschuldung unter die Forderungsklasse Unternehmen gibt es auch hier Abschläge bei den Eigenkapitalanforderungen, die von der Umsatzhöhe und damit von der Unternehmensgröße abhängig sind.

Da bei den IRB-Ansätzen Risikoparameter durch die Institute selbst geschätzt werden, ist vor deren Verwendung die Zulassung durch die Aufsicht erforderlich, die auf Basis einer Zulassungsprüfung vor Ort erteilt werden kann. Hierbei prüft die Aufsicht insbesondere, ob ein Institut den strengen Katalog von Mindestanforderungen einhält. Während einer in der Regel fünfjährigen Umsetzungsphase darf ein Institut zu einem gewissen Grad neben dem IRB-Ansatz gleichzeitig auch

Für die Verwendung des IRB-Ansatzes ist eine aufsichtliche Genehmigung erforderlich

den KSA nutzen (temporärer Partial Use), für bestimmte Positionen gilt diese Möglichkeit sogar zeitlich unbegrenzt (dauerhafter Partial Use).

Neue Verfahren zur Berücksichtigung derivativer Geschäfte

Für Zwecke der Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Risikopositionen in Derivaten wird es künftig neben der Laufzeit- und Marktbewertungsmethode zwei neue Verfahren geben: die Standardmethode (SM) und die Interne Modelle Methode (IMM). Die SM könnte dabei auch als standardisierte IMM bezeichnet werden, da sie Kernelemente der IMM berücksichtigt und damit Kreditrisiken wesentlich genauer abbildet als die bisherigen Verfahren; ihre Umsetzung ist für die Institute aber mit weniger Aufwand verbunden. Bei der IMM erfolgt die Berechnung der Kreditäquivalenzbeträge mittels eines instituts-internen Risikomodells, das auf Basis modellierter Marktpreisbewegungen die Verteilung zukünftiger positiver Marktwerte von Derivaten abschätzt. Die IMM darf auch für die Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für das Kontrahentenrisiko aus nichtderivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen sowie aus sonstigen Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbaren Geschäften über Wertpapiere oder Waren verwendet werden, die sonst hinsichtlich ihres kontrahentenbezogenen Adressenausfallrisikos als bilanzielle beziehungsweise außerbilanzielle Geschäfte anzurechnen wären. Da den Instituten bei der Anwendung der IMM erhebliche Freiräume gewährt werden, darf diese Methode im Gegensatz zu den anderen Verfahren nur nach Zustimmung der Aufsicht genutzt werden.

Grundlegende Neuregelung der Kreditrisikominderungstechniken

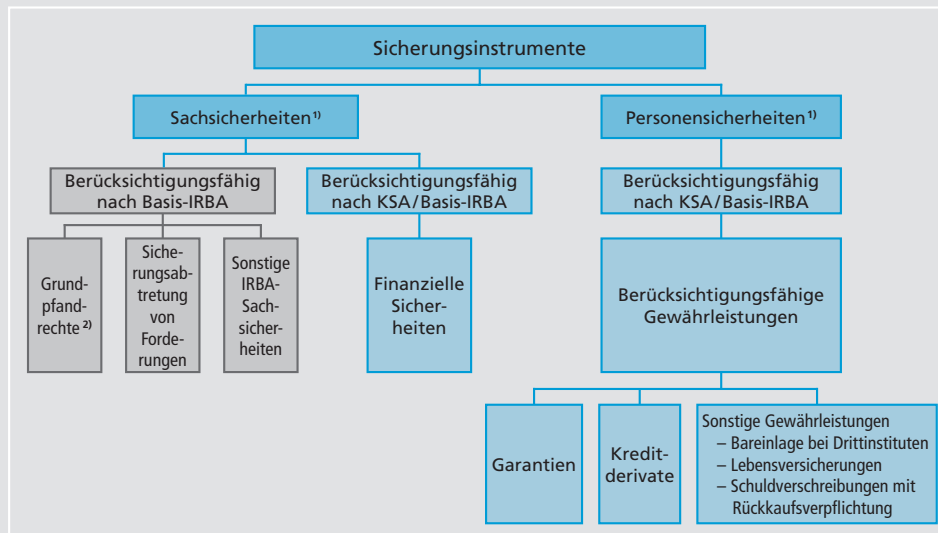
Im Rahmen der Eigenmittelvorschriften konnten die Institute Sicherheiten bisher nur sehr eingeschränkt zur Verminderung des Kreditrisikos berücksichtigen (größtenteils hatten nur Sicherheiten von Sicherungsgebern mit einem Bonitätsgewicht von 0 % oder 20 % eine eigenkapitalentlastende Wirkung für die Institute). Mit der SolvV wird der Bereich der Kreditrisikominderungstechniken grundlegend neu gefasst.

Neben einem weitaus größeren Kreis berücksichtigungsfähiger Finanzsicherheiten, der unter anderem eine große Bandbreite möglicher Besicherungsinstrumente bis hin zu Aktien, Investmentfondsanteilen oder auch Lebensversicherungen umfasst, werden künftig bei IRBA-Instituten auch Sicherungsabtretungen von Forderungen oder Sachsicherheiten risikomindernd anerkannt. Bei Anwendung von fortgeschrittenen IRB-Ansätzen ist der Kreis der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sogar unbeschränkt, soweit ein Institut zuverlässige Schätzungen zu deren Werthaltigkeit vorweisen kann. Bei der Besicherung von Verbriefungspositionen finden die Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken entsprechende Anwendung.

Erhebliche Ausweitung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten

Festgehalten wird an der Anerkennung von grundpfandrechtlichen Sicherheiten sowie Gewährleistungen. Im Rahmen der Regelungen zu Gewährleistungen wird künftig auch die Behandlung von Kreditderivaten umfassend in der SolvV geregelt. Um Kreditrisikominderungstechniken bei der Berechnung der

Kreditrisikominderungstechniken: Berücksichtigungsfähige Sicherheiten^{*)}



* Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz ist der Kreis der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten unbeschränkt, soweit ein Institut zuverlässige Schätzungen über deren Werthaltigkeit vorweisen kann und die allgemeinen Anforderungen an Sicherheiten erfüllt werden. — 1 Abgrenzung gemäß SolvV. — 2 Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Deutsche Bundesbank

Mindestkapitalanforderungen berücksichtigen zu dürfen, müssen die Institute aber bestimmte qualitative Mindestanforderungen einhalten, die die SolvV explizit vorgibt.

Netting

Grundlegend neu gefasst werden auch die Nettingvorschriften. Bisher durften die Institute nur bei Kreditrisikopositionen aus Derivaten und getrennt davon bei Pensions- und Darlehensgeschäften des Handelsbuches Aufrechnungseffekte risikoreduzierend berücksichtigen. Unter der Voraussetzung, dass bilateral mit dem jeweiligen Vertragspartner eine berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist zukünftig auch das On-Balance-Sheet-Netting (Aufrechnung wechselseitiger Geldforderungen und -schulden) zulässig. Darüber hinaus können Institute über eine gültige produktüber-

greifende Aufrechnungsvereinbarung künftig Nettingeffekte bei Risikopositionen aus nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachsüssen, sonstigen Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbaren Geschäften über Wertpapiere oder Waren und Derivaten risikomindernd berücksichtigen. Für eine solche produktübergreifende Aufrechnung ist aber die Anwendung der IMM zwingend vorgeschrieben.

Neue Regelungen für Verbriefungen

Die Behandlung vieler Verbriefungstransaktionen unterlag bislang einer Einzelfallabstimmung mit der Aufsicht. Mit Übernahme der Verbriefungsregelungen der Bankenrichtlinie in die SolvV werden nunmehr umfassende Regelungen zur Eigenkapitalunterle-

*Verbriefungs-
risiko-
gewichte...*



gung von Verbriefungspositionen eingeführt und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme regulatorischer Anrechnungserleichterungen durch Originatoren von Verbriefungstransaktionen festgelegt. Bei der Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts wird zwischen KSA- und IRBA-Verbriefungstransaktionen unterschieden. Die Einstufung einer Verbriefungstransaktion als KSA- oder IRBA-Verbriefungstransaktion richtet sich nach dem für den verbrieften Forderungstyp maßgeblichen Ansatz für das Kreditrisiko (KSA oder IRBA). Bei gemischten Portfolios richtet sich die Einstufung danach, ob die KSA- oder IRBA-Positionen im verbrieften Portfolio überwiegen.

Falls für KSA-Verbriefungstransaktionen ein externes Rating existiert, ist dieses für das

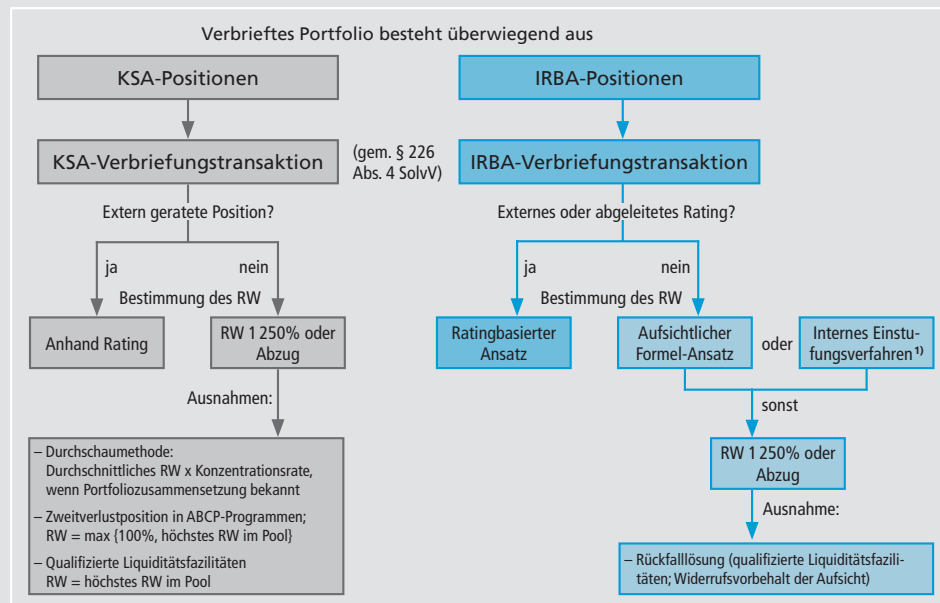
Verbriefungsrisikogewicht maßgeblich. Ungeratete Verbriefungspositionen sind grundsätzlich mit 1 250 % zu gewichten oder vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Ausnahmen sind vorgesehen für qualifizierte Liquiditätsfazilitäten, Zweitverlustpositionen in Asset-Backed-Commercial-Paper (ABCP)-Programmen und in Fällen, in denen aufgrund der Transparenz über die Portfoliozusammensetzung das durchschnittliche Risikogewicht des verbrieften Portfolios ermittelt werden kann.

Für IRBA-Verbriefungstransaktionen ist eine Methodenhierarchie vorgesehen. Ist eine Verbriefungsposition extern geratet oder kann das Rating aus einer Referenzverbriefungsposition abgeleitet werden, ist der ratingbasierte Ansatz zugrunde zu legen. Anderenfalls ist zu prüfen, ob das Verbriefungsrisiko

... bei KSA-Verbriefungspositionen...

... und IRBA-Verbriefungspositionen

Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts (RW)



¹ Nach Zulassung der Aufsicht anwendbar auf Forderungen gegenüber ABCP-Programmen, die keine forderungsgedeckten Geldmarktpapiere sind.

Deutsche Bundesbank

gewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt werden kann. Für bestimmte Verbriefungspositionen im Rahmen von ABCP-Programmen kann statt des aufsichtlichen Formel-Ansatzes auf Antrag und nach Genehmigung durch die Aufsicht ein internes Einstufungsverfahren zur Ermittlung der Bonitätseinstufung und damit des Verbriefungsrisikogewichts verwendet werden. IRBA-Verbriefungspositionen, auf die keines der vorgenannten Verfahren Anwendung findet, sind mit 1 250 % zu gewichten oder vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Abweichend davon steht für qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten noch eine unter dem Widerrufsvorbehalt der Aufsicht stehende „Rückfalllösung“ zur Verfügung, welche zur Vermeidung des Abzugs beziehungsweise der 1 250 %-Gewichtung die Anwendung

des höchsten KSA-Risikogewichts im verbrieften Portfolio ermöglicht.

Zusätzliche Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken

Bislang waren sogenannte sonstige Risiken, unter denen die operationellen Risiken besonders wichtig sind, mit dem Solvabilitätskoeffizienten von 8 % „pauschal“ abgedeckt. Da künftig jedoch der regulatorische Eigenkapitalbedarf für Kreditrisiken wesentlich exakter berechnet wird, ist eine explizite Kapitalunterlegung von operationellen Risiken vorgesehen. Die SolvV sieht hierfür drei alternative Berechnungsmethoden vor:

- Basisindikatoransatz

Explizite Berücksichtigung operationeller Risiken

- Standardansatz
- Fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches: AMAs).

Berechnungsgrundlage für den Basisindikator- und den Standardansatz ist der Dreijahresdurchschnitt des sogenannten „relevanten Indikators“, der aus bestimmten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu berechnen ist (Zins-, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis und sonstige betriebliche Erträge). Die Eigenkapitalunterlegung ergibt sich bei Anwendung des Basisindikatoransatzes, indem der „relevante Indikator“ pauschal mit 15 % multipliziert wird. Bei Nutzung des Standardansatzes ist zum Zwecke der Berechnung der Eigenkapitaldeckung der „relevante Indikator“ auf acht in der SolvV definierte Geschäftsfelder aufzuteilen und mit Gewichtungssätzen zwischen 12 % und 18 % zu multiplizieren. Alternativ kann ein Institut, welches überwiegend Privat- oder Firmenkundengeschäft betreibt, bei Verwendung des Standardansatzes nach vorheriger Zustimmung der Aufsicht den Anrechnungsbetrag in diesen Geschäftsfeldern durch Multiplikation des nominalen Kreditvolumens mit einem aufsichtlich vorgegebenen Faktor von 0,035 berechnen.

Sofern die Aufsicht einem Institut erlaubt, einen fortgeschrittenen Messansatz zu verwenden, kann es den Eigenkapitalbedarf unter Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen aufsichtlichen Vorgaben mit einem institutseigenen Modell berechnen. Hierzu wird vorab eine Zulassungsprüfung durch die Aufsicht durchgeführt.

Regelung für andere Marktrisikopositionen

Die Marktrisikoregelungen des GSI werden – abgesehen von notwendigen systematischen Anpassungen an die neuen Kreditrisikoregelungen – inhaltlich überwiegend unverändert durch den BaselII-Umsetzungsprozess in die SolvV übernommen. Allerdings wird ein neues Standardverfahren aufgenommen, das die Eigenmittelunterlegung von Marktrisikopositionen regelt, die in den bisher vorhandenen Standardverfahren nicht angemessen erfasst werden konnten. Darunter fallen zum Beispiel Finanzkontrakte, die sich auf Wettervariablen, CO₂-Emissionen oder volkswirtschaftliche Kennzahlen beziehen. Methodisch liegt dem neuen Verfahren eine historische Simulation zugrunde.

Unterlegung von Marktrisikopositionen

Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittel

Die Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen unter BaselII beziehungsweise der SolvV ergibt sich damit wie folgt:

Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen unter BaselII

$$\frac{\text{Eigenmittel}}{12,5 \cdot (RWA_{(neu)} + MRP_{(neu)} + OpR)} \geq 8\%^{7)}$$

Neue Offenlegungspflichten

Die in SäuleIII des BaselII-Rahmenwerks beziehungsweise den geänderten EG-Richtlinien neu vorgesehenen Offenlegungspflichten wurden wegen des engen Zusammenhangs mit

⁷ $RWA_{(neu)}$ steht für den Anrechnungsbetrag der risikogewichteten Aktiva, ermittelt nach SolvV; $MRP_{(neu)}$ steht für den Anrechnungsbetrag der Marktrisikopositionen, ermittelt nach SolvV; OpR steht für den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko.

den Eigenmittelregelungen in die SolV aufgenommen. Dabei ist die Offenlegungspflicht generell auf die Gruppenbetrachtung gerichtet, für gruppenangehörige Unternehmen besteht keine eigene Verpflichtung zur Offenlegung.

*Halbjährliche
oder jährliche
Offenlegung*

Institute beziehungsweise übergeordnete Institute müssen die geforderten Angaben jährlich, international tätige Institute zumindest halbjährlich in einem geeigneten Medium (z.B. auf der eigenen Internet-Seite) veröffentlichen, sofern eine Offenlegung nicht bereits im Rahmen von anderen Publizitätsanforderungen erfolgt ist. Die Offenlegung umfasst insbesondere Informationen zum Risikomanagement in Bezug auf aufsichtlich vorgegebene Risikobereiche, zur Eigenmittelstruktur, zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sowie detaillierte Angaben in Bezug auf Adressenausfallrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken, zu Verbriefungen, zu den Kreditrisikominderungstechniken, zum Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches und zu Beteiligungen des Anlagebuches.

Großkredit- und Millionenkreditverordnung

*Großkredite
werden nicht
risiko-
gewichtet...*

Die Bankenrichtlinie stellt hinsichtlich der Definition des Risikobegriffs für Großkredite auf die Solvenzregelungen ab. Dabei sind aber grundsätzlich nicht die Risikogewichtungen zu berücksichtigen, da diese Gewichtungen und Risikograde nur dazu dienen, die allgemeine Solvabilitätsanforderung zur Eigenkapitalunterlegung des Kreditrisikos zu ermitteln. Zur Begrenzung der maximalen Verlust-

risiken eines Kreditinstituts in Bezug auf einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist für die Bestimmung von Großkrediten grundsätzlich der Nominalwert des Kredits ohne Anwendung von Gewichtungen oder Risikograden zugrunde zu legen. Allerdings können die Wirkungen der Kreditrisikominderungstechniken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie bei der Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen. Dementsprechend waren bei der Neufassung der GroMiKV hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für derivative Geschäfte auch die Standardmethode und die Interne Modelle Methode einzuführen sowie Vorschriften hinsichtlich der Kreditrisikominderungstechniken aufzunehmen.

Hinsichtlich der Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken innerhalb der Großkreditvorschriften kann die Aufsicht Instituten auf Antrag widerruflich gestatten, die nach der SolV berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten mit ihrem schwankungsbereinigten Wert zu berücksichtigen, das heißt, anstelle des nach den allgemeinen Bestimmungen der GroMiKV ermittelten Kreditbetrages den an Finanzsicherheiten angepassten Kreditbetrag zu verwenden. Darüber hinaus können IRBA-Institute die Besicherungswirkungen von Finanzsicherheiten bei der Ermittlung der Kreditbeträge berücksichtigen, soweit sie für eine Forderungsklasse eigene Schätzungen für die Risikoparameter „Verlustquote bei Ausfall“ (LGD) sowie „IRBA-Konversionsfaktor“ vornehmen dürfen und dabei die Wirkungen zuverlässig schätzen können, die Finanzsicherheiten unabhängig von anderen LGD-relevanten Aspekten auf ihre Kreditrisi-

*... aber
Kreditrisiko-
minderung-
stechniken
können analog
zur SolV aner-
kannt werden*

ken haben.⁸⁾ Ein Institut muss dabei in einer Weise verfahren, die mit dem für die Ermittlung seiner Eigenkapitalanforderungen angewandten Ansatz in Einklang steht. Außerdem dürfen Institute Finanzsicherheiten, Gewährleistungen einschließlich Kreditderivate und Handelsbuchsicherheiten als anzeige- oder anrechnungserleichternd berücksichtigen, sofern sie hinsichtlich der Bewertung dieser Sicherheiten und der Steuerung der mit diesen Sicherheiten verbundenen Risiken in der Verordnung näher bestimmte Anforderungen erfüllen.

Liquiditätsverordnung

Kein direkter Zusammenhang mit der Umsetzung von Basel II

Obwohl kein sachlicher Zusammenhang besteht, erfolgt zeitgleich mit der Basel II-Umsetzung auch die Überführung des Grundsatzes II (GS II) in eine Liquiditätsverordnung (LiqV) nach § 11 KWG.

Mit der LiqV werden die quantitativen Liquiditätsregeln im Sinne einer risikoorientierteren und prinzipienbasierten Aufsicht modernisiert. Ab 2007 haben die Institute erstmals die Möglichkeit, nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsicht eigene Risikomess- und -steuerungsverfahren zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos bankaufsichtlich zu nutzen. Ein solches institutsindividuelles Verfahren muss dabei strikten Anforderungen genügen, deren Einhaltung von der Aufsicht im Zuge einer Zulassungsprüfung beurteilt wird. Für Institute, die keine eigenen Verfahren nutzen, ändert sich durch die LiqV kaum etwas an der bisherigen Praxis, da die bestehenden Regelungen des GS II im Wesent-

Anerkennung institutseigener Mess- und Steuerungsverfahren

lichen unverändert als „Standardansatz“ in die Verordnung übernommen werden.

Institute, die während des Jahres 2007 übergangsweise noch den GS I nutzen, können bis zum 1. Januar 2008 gleichermaßen noch den GS II anstelle der neuen LiqV anwenden.

Die qualitativen Elemente der Baseler Säule II in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement

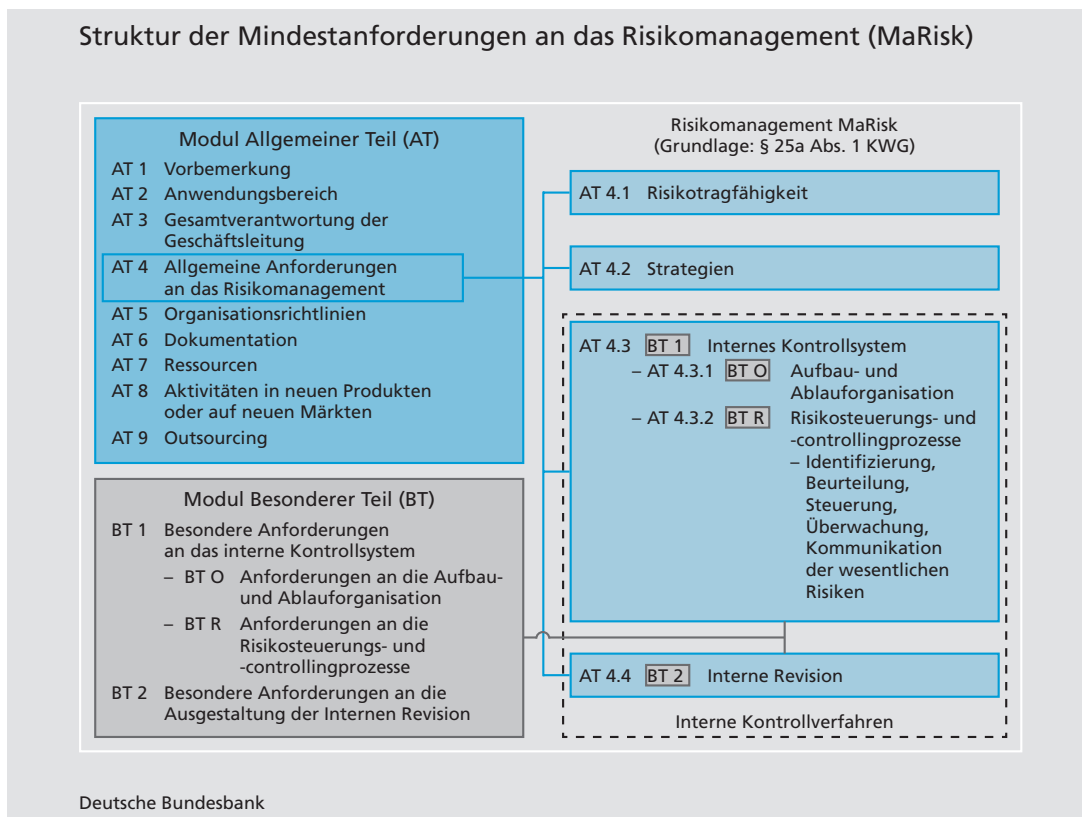
Mit den am 20. Dezember 2005 veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)⁹⁾ wird § 25a Absatz 1 KWG konkretisiert, der ein angemessenes Risikomanagement fordert. Mit den MaRisk werden die qualitativen Anforderungen der Baseler Säule II abgedeckt. Die MaRisk stehen für einen prinzipienorientierten Ansatz und setzen das im Rahmen des Supervisory Review Process (SRP) in den Artikeln 22, 123 und 124 der Bankenrichtlinie verankerte Prinzip der doppelten Proportionalität um. Auf Basis von zahlreichen Öffnungsklauseln ermöglichen die MaRisk in Abhängigkeit von Größe, Geschäftsschwerpunkten und Risikosituation der Kreditinstitute eine vereinfachte Anwendung.

Prinzip der doppelten Proportionalität

⁸ Für die Ermittlung sind dabei die Kreditbeträge mit dem LGD-Anpassungsfaktor zu multiplizieren, der sich aus der Differenz aus eins und dem Quotienten aus der selbst geschätzten Verlustquote bei Ausfall, die sich für diesen Kredit bei Berücksichtigung der Finanzsicherheiten ergäbe, und der für diesen Kredit ohne der vorhandenen Finanzsicherheiten selbst geschätzten Verlustquote errechnet.

⁹ Die MaRisk in der aktuellen Fassung mit eingearbeiteten Fachgremiumsbeschlüssen sowie Protokollen des FG MaRisk stehen auf der Internetseite der Bundesbank zur Verfügung unter www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_marisk.php.

Struktur der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)



Die in der Baseler Säule II enthaltenen qualitativen Elemente des internen Kapitalallokationsprozesses (Internal Capital Adequacy Assessment Process: ICAAP) sind in die MaRisk eingeflossen. So wurden zum Beispiel Anforderungen an die Risikotragfähigkeit (AT 4.1¹⁰) eingeführt sowie bei den Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse neben den bereits früher in den Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) und den Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft (MaH) geregelten Adressenausfall- und Marktpreisrisiken des Handelsbuches drei neue Risikokategorien aufgenommen: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BTR 2.3 „Marktpreisrisiken des Anlagebuches“), Liquiditätsrisiken (BTR 3) und operationelle Risiken (BTR 4). Nicht Bestandteil der MaRisk sind die Vorgaben zu Zinsände-

rungrisiken im Anlagebuch, insbesondere zum Zinsschock¹¹) da es sich hierbei um ein quantitatives Element des SRP handelt.

Derzeit arbeiten BaFin und Bundesbank gemeinsam an der Überarbeitung der bankaufsichtlichen Regelungen zum Outsourcing und deren Integration in die MaRisk. Ähnlich wie bei den MaHs ist auch in diesem Bereich eine prinzipienbasierte, praxisgerechte Modernisierung und Verschlankeung der Regeln das Ziel. Dabei sind auch die Vorgaben der Fi-

Integration des Outsourcing-Rundschreibens in die MaRisk

Qualitative Elemente aus der Baseler Säule II

¹⁰ Allgemeiner Teil (AT); Besonderer Teil (BT); Besonderer Teil Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (BTR).

¹¹ Vgl.: Textziffer 764 der Überarbeiteten Rahmenvereinbarung vom Juni 2004.

nanzmarkttrichtlinie 2004/39/EG¹²⁾ und der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG der Kommission sowie die kurz vor der Veröffentlichung stehenden Guidelines des Committees for European Banking Supervisors (CEBS) zum Outsourcing zu berücksichtigen, so dass die Outsourcing-Regeln dann sowohl im Banken- als auch im Wertpapiersektor gelten.

*Umsetzung
der MaRisk*

Kreditinstitute konnten bereits seit Inkrafttreten der MaRisk Ende 2005 die gegenüber den früheren MaH und MaK geschaffenen Erleichterungen und Gestaltungsspielräume in Anspruch nehmen. Die bei der Umsetzung der Bankenrichtlinie in die MaRisk eingeflossenen Vorgaben zum SRP und insbesondere dem ICAAP werden hingegen erst dann geprüft und aufsichtlich sanktioniert, wenn die Institute mit der Anwendung der Risikomessansätze gemäß SolvV beginnen.¹³⁾

EU-weit harmonisiertes Solvabilitätsmeldewesen

*EU-weit
einheitliches
statt auf nationaler Ebene
konzipiertes
Meldewesen*

Im Meldewesen wird mit einem EU-weit einheitlichen, auf Ebene des CEBS entwickelten Solvabilitätsmeldesystem (Common Reporting: COREP) ein völlig neuer Weg beschritten. Bisher war das auf dem KWG beziehungsweise dem GSI basierende Solvenzmeldewesen von der Aufsicht auf nationaler Ebene entwickelt worden. In der SolvV wird nunmehr das COREP-Meldesystem in seiner Struktur komplett übernommen. Nationale Spielräume gibt es für die Aufsicht hingegen hinsichtlich des Detaillierungsgrades der von den Instituten zu erhebenden einzelnen Angaben. Die SolvV verlangt in diesem Zusam-

menhang lediglich Angaben auf einem hohen Aggregationsniveau, um dem aufsichtlich gesteckten Ziel eines möglichst schlanken Meldewesens gerecht zu werden.

Die Institute beziehungsweise die übergeordneten Institute haben künftig nicht mehr wie bislang monatlich, sondern nur noch in vierteljährlichem Turnus Meldungen nach der SolvV bei der Aufsicht einzureichen und werden hierdurch von Meldepflichten entlastet. Zudem wird nach den neuen Regelungen auch die Einreichungsfrist für Meldungen auf Einzelinstitutsebene zugunsten der Institute verlängert: Ab dem Meldestichtag Ende März 2007 müssen diese Meldungen nicht mehr bis zum fünften, sondern bis zum 15. Geschäftstag nach Ultimo erfolgen. Bei den Meldungen für die Instituts- und Finanzholding-Gruppen bleibt es jedoch bei der Einreichungsfrist von einem Monat nach Meldestichtag.

*Meldungen
zukünftig
vierteljährlich*

Ausblick

Die Arbeiten an der rechtlichen Umsetzung der neugefassten EG-Richtlinien sind mit der Veröffentlichung des neuen KWG am 22. November und der SolvV und der geänderten GroMiKV im Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt abgeschlossen. Welche Auswirkun-

¹² In der Finanzmarkttrichtlinie, im Allgemeinen als MiFID bezeichnet, werden die Voraussetzungen für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen geregelt. Die MiFID löst die frühere Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 1993/6/EWG ab.

¹³ In der Übergangsphase bis zum 1. Januar 2008 wird die Aufsicht die Umsetzung der MaRisk einzelfallspezifisch prüfen.

gen werden die neuen Regelungen haben, und was bleibt noch zu tun?

*Fachliche
Umsetzung
noch nicht
abgeschlossen*

Zuvorderst ist die Umsetzung in fachlicher Hinsicht noch nicht als abgeschlossen zu bezeichnen: Die deutsche Bankenaufsicht mit BaFin und Bundesbank befindet sich zusammen mit den Instituten, die einen Antrag auf Zulassung fortgeschrittener Risikomessverfahren gestellt haben, mitten im IRBA- und AMA-Zulassungsprozess. Dieser Prozess wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen – nicht zuletzt durch die großzügigen Regeln zum schrittweisen Übergang in die fortgeschrittenen Risikomessansätze, die es Banken ermöglichen, auch noch in einigen Jahren Anträge auf Erstzulassung auf Institutsebene oder auf Zulassung einzelner, zusätzlicher Ratingsysteme zu stellen. Bezüglich der Säule I der neuen Eigenkapitalregelungen kann man mit dem Abschluss der regulatorischen Umsetzung daher eher vom Erreichen eines (wichtigen) Etappenziels als der Ziellinie der Umsetzungsarbeiten sprechen.

Laufende Beobachtung der Entwicklung der Kapitalanforderungen

Nach Abschluss der rechtlichen Umsetzung wird sich im Rahmen des Baseler Ausschusses eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Bundesbank mit der Beobachtung der Kapitalanforderungen nach dem neuen Eigenkapitalregime befassen. Dieses „Monitoring“ soll sicherstellen, dass die Ziele des Baseler Ausschusses – Kapitalanreize für die Anwendung fortgeschrittener Risikomessverfahren bei gleichzeitiger Erhaltung des Kapitals im Gesamtsystem – erreicht werden. Die Kapitalanforderungen unter Basel II sind so kalibriert, dass sie in Deutschland derzeit zu leichten Kapitalabsenkungen von circa 5 % im neuen

KSA und zu etwas höheren Kapitalabsenkungen von circa 8 % im IRBA führen. Die Anreize zum Übergang in risikosensitivere Ansätze sind damit derzeit richtig gesetzt. Je nach Ergebnis des „Monitorings“ ist eine Rekalibrierung der Baseler Risikogewichtsfunktionen in Zukunft aber nicht ausgeschlossen.

Auch an der zweiten Säule, in Deutschland umgesetzt in den MaRisk, werden die fachlichen Arbeiten weitergehen. Mit den Anforderungen an den ICAAP wird in Deutschland Neuland betreten. Die Entwicklung der bankinternen methodischen Ansätze ist sehr dynamisch und noch nicht abgeschlossen. In diesem Umfeld werden sich die konkreten Anforderungen der Bankenaufsicht an den ICAAP in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Institute im Rahmen des heute „Machbaren“ erst im Laufe der Zeit genauer herausbilden. Sie werden sich zudem – mit dem methodischen Fortschritten in den Instituten – über die Zeit verändern.

*Der ICAAP:
bankaufsichtliches
Neuland*

Im ICAAP werden sich weiter heutige nationale Anforderungen an ein integriertes Risikomanagement und zukünftige regulatorische Überlegungen treffen: Die Risk Modelling and Management Group des Baseler Ausschusses hat in langfristiger Vorbereitung auf eine mögliche aufsichtliche Anerkennung von Kreditrisikomodellen damit begonnen, den Stand der Modellierung und ihre Einbindung in ökonomische Kapitalmodelle zu analysieren und zu bewerten. Kurzfristig können deren Ergebnisse wertvolle Impulse für den ICAAP liefern, denn eben diese bankinternen Kredit- und Kapitalmodelle bilden bei den fortgeschritteneren Instituten den Kern des

ICAAP, wenngleich sie so nicht aufsichtlich vorgeschrieben sind.

*Eigenkapital-
definition,
Liquiditätsrisiko
und...*

Die Bankenaufsicht wird sich darüber hinaus der Überarbeitung der aktuellen regulatorischen Eigenkapitaldefinition sowie der Erarbeitung internationaler Standards zur Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos widmen. Bei letzterem Projekt werden BaFin und Bundesbank auf internationaler Ebene die Anerkennung bankinterner Liquiditätsrisikomodelle für bankaufsichtliche Zwecke in die Diskussion einbringen.

Insgesamt wird sich der mit BaselII eingeschlagene Weg weiter fortsetzen, fortgeschrittenen Instituten die Nutzung moderner bankinterner Risikomesssysteme für immer mehr Risikoarten und Risikosysteme zu erlauben, während gleichzeitig aufsichtliche Standardmethoden für weniger fortgeschrittene Institute angeboten werden. Die Institute werden damit in die Lage versetzt, sich eigenverantwortlich für den Komplexitätsgrad eigener Risikomess- und -managementsysteme entscheiden zu können, der am besten zu ihnen und ihrer Geschäftsstruktur passt.

*... moderne
Risikomess-
systeme
zukünftig im
Fokus*